



Förderung von Gedenkstättenfahrten über die IBB gGmbH als Zentralstelle des BMBFSFJ

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



**Kinder- und
Jugendplan
des Bundes**



Programm

10 – 10:10 Uhr	Begrüßung und Organisatorisches
10:10 – 10:20 Uhr	Perspektiven der Finanzierung 2026
10:20 – 11 Uhr	Vorstellung des Antragsverfahrens (inkl. Zeit für Fragen)
11 – 11:45 Uhr	Austauschrunde in Kleingruppen zu folgenden Fragen: - Wie gestaltet sich die Planung für 2026 (und 2027?) - Was waren und sind zurzeit die größten Herausforderungen? - Zu welchen Themen und in welchen Formaten wünschen Sie sich Fortbildungsmöglichkeiten? - Gab es bei Ihren Fahrten bereits Erfahrungen mit rechtsextremen oder antisemitischen Äußerungen und was wünschen Sie sich bezüglich dessen von uns?
11:45 – 12:30 Uhr	Pause
12:30 – 13 Uhr	Besprechung der Ergebnisse aus den Kleingruppen
13 – 14 Uhr	Zeit für Fragen an die Zentralstelle



Voraussetzungen



Wer wird gefördert?

Gemeinnützige freie Träger, also nicht-staatliche Organisationen wie:

- Eingetragene Vereine,
- gGmbHs,
- Stiftungen des bürgerlichen Rechts,
- Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- Kirchen und andere religiöse Gemeinschaften.

Es sind **Nachweise der Gemeinnützigkeit** und der **Zeichnungsberechtigung** einzureichen. Wenn in einem Jahr mehrere Anträge gestellt werden reicht es, den Nachweis der Gemeinnützigkeit beim ersten Antrag des Jahres beizulegen und bei den folgenden darauf zu verweisen.



Was wird gefördert?

Fahrten von Jugendgruppen zu Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus im In- und Ausland. Gedenkstätten im Sinne der Förderung sind **historische Lernorte an Orten ehemaliger nationalsozialistischer Konzentrationslager, Vernichtungslager, Ghettos und an Orten der Massenermordung**. Vor- und Nachbereitung sind Voraussetzung, werden allerdings nicht gefördert.

Wie alt dürfen die Teilnehmenden sein?

Gefördert werden Teilnehmende von **14 bis einschließlich 26 Jahren**. Die Zuwendung kann nur für Teilnehmende dieser Altersgruppe **und deren Begleitpersonen** erfolgen. Teilnehmende (außer Begleitpersonen), die älter als 26 Jahre sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Werden Begleitpersonen gefördert?

Begleitpersonen können in einem **Betreuungsschlüssel von 1:8** gefördert werden. Zwei Begleitpersonen sind immer förderbar, auch bei kleinen Gruppen. **Ausnahmen, wie beispielsweise besonderer Betreuungsaufwand bei inklusiven Fahrten, können im Antrag angegeben werden.** Alle Begleitpersonen müssen ebenfalls die Teilnahmeliste unterzeichnen.



Wie groß dürfen die Jugendgruppen sein?

Es wird keine Mindestanzahl von Jugendlichen vorgeschrieben. Um eine gute pädagogische Arbeit zu gewährleisten, dürfen die Gruppen **nicht mehr als 30 Jugendliche** zählen. Pro Antrag werden maximal 30 Personen gefördert.

Mehrere Anträge für einen Zeitraum können bewilligt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächliche Arbeit in Gruppen von bis zu 30 Teilnehmenden stattfindet. Werden Anträge für Fahrten für mehr als 60 Teilnehmende zum selben Datum am gleichen Ort gestellt, kann die Gesamtfördersumme gedeckelt werden.



Was bedeutet „außerschulisch“?

Außerschulisch im Sinne unserer Förderung sind Fahrten, die nach Inhalt, Methodik und Struktur keinen überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium oder der Berufsausbildung dienen. Darunter fallen auch private Schulen und Hochschulen.

Kooperationen von gemeinnützigen freien Trägern und Schulen

beziehungsweise Hochschulen **können dennoch gefördert werden**, wenn

- die Fahrt pädagogisch und inhaltlich in der Verantwortung des freien Trägers liegt und von einer Person dieses Trägers pädagogisch begleitet wird,
- sie offen (z.B. jahrgangsübergreifend) ausgeschrieben wird,
- nicht zu einem klassen- oder kursbezogenen Lerninhalt gehört und
- die Teilnahme nicht bewertet wird.



Voraus- setzungen:

Ausschluss- kriterien (KJP)

Nicht förderfähig (Nr. I. (7) RL-KJP) sind Maßnahmen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere solche, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend

- schulischen Zwecken,
- dem Hochschulstudium,
- der Berufsbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit,
- dem Breiten- und Leistungssport - der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung oder der Touristik dienen sowie
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zwecken.



Was ist bei Kooperationen mit Schulen zu beachten?

Bei Kooperationsveranstaltungen mit Schulen ist der Name der Schule im Antrag zu nennen und eine Bestätigung der hier genannten Kriterien zum außerschulischen Charakter der Fahrt von beiden Seiten unterzeichnet einzureichen.

Die im Antrag genannte verantwortliche Begleitperson muss bei der gemeinnützigen Organisation beschäftigt sein.

Ein Muster zur Bestätigung des außerschulischen Charakters der Fahrt bekommen Sie bei der Zentralstelle.



Wie lang soll eine Gedenkstättenfahrt sein?

Förderfähig sind Fahrten mit **mindestens vier und höchstens acht Programmtagen**. Ein Programmtag muss **mindestens sechs Zeitstunden Programm** enthalten. Dazu gehören nicht nur die Besuche der Gedenkstätte sondern **jegliche Beschäftigung mit dem Thema**, inkl. individueller Reflexion.

An- und Abreisetag können als volle Programmtage gerechnet werden, wenn mindestens vier Zeitstunden Programm stattfinden.

Wenn an An- und Abreisetag weniger als vier Stunden Programm stattfinden sind als solche trotzdem förderbar im Posten Programmkosten/Unterkunft und Verpflegung wenn ein bisschen Programm stattfindet.

Halbe Programmtage fließen nicht in die Berechnungen des Zuschusses ein. Programmbausteine während der Fahrt werden grundsätzlich nicht gewertet.



Was muss das Programm beinhalten, um förderfähig zu sein?

Ziel ist die Auseinandersetzung mit der spezifischen Geschichte einer Gedenkstätte. Es besteht dabei die Möglichkeit, weitere Orte zu besuchen, die eine inhaltliche Verknüpfung zur Geschichte der gewählten Gedenkstätte aufweisen. Diese Verknüpfung ist im Rahmen der Konzeptbeschreibung zu erläutern. Mit dieser Regelung zur inhaltlichen Gestaltung sollen insbesondere Fahrten an **weniger bekannte Orte** gefördert werden.

80% des Programms sollen sich mit der **Geschichte der gewählten Gedenkstätte** auseinandersetzen, wobei mindestens zwei Tage am Ort der Gedenkstätte stattfinden sollen. **Bei Fahrten in die Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau müssen 80% der Zeit in Oświęcim stattfinden.**

20% des Programms darf zu **weiteren Themen (im Kontext NS)** stattfinden. Stellen Sie hier bitte die Zusammenhänge zwischen Gedenkstätte, Schwerpunkt und den weiteren Orten dar. **Welcher rote Faden zieht sich durch das Programm?**

Eine inhaltliche und der Thematik angemessene Vor- und Nachbereitung sowie Zeiten für Reflexionsrunden während der Fahrt sind im Rahmen der Konzeptbeschreibung zu erläutern.



Antragstellung



Wann muss der Antrag spätestens eingehen?

Der Antrag auf Förderung muss **spätestens zwölf Wochen vor Fahrtbeginn** bei der Zentralstelle eingehen.

Senden Sie bitte alle Unterlagen per E-Mail an Dokumente@kjp-gedenkstaettenfahrten.de. Der Antrag muss als bearbeitbares PDF zugeschickt werden, nicht als Scan.

Die erste Seite des unterschriebenen Antrages muss ab dem Förderjahr 2026 nicht mehr postalisch zugeschickt werden.

Spätestens acht Wochen vor Fahrtbeginn muss der Antrag mit allen Nachreichungen vollständig vorliegen. Es ist dennoch zu empfehlen den Antrag zwischen Oktober des Vorjahres und Januar des Förderjahres zu stellen, da die Mittel grundsätzlich schnell verplant sind.



Was muss der Antrag beinhalten?

- Das vollständig ausgefüllte **Antragsformular** mit Unterschrift einer für den freien Träger unterschriftsbefugten Person,
- den **Nachweis der Gemeinnützigkeit** des freien Trägers sowie einen **Nachweis der Vertretungsbefugnis**,
- drei **Vergleichsangebote bei Posten über 1.000 Euro** und Anmerkungen zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Maßnahme,
- die **öffentliche Ausschreibung der Fahrt** oder die **Bestätigung des außerschulischen Charakters**.

Soweit Änderungen bei der Gedenkstättenfahrt eintreten (insbesondere Veranstaltungsort, Zeitpunkt, Dauer oder wesentliche Abweichungen im Programm) sind diese unverzüglich mitzuteilen.

Alle Formulare und Vorlagen finden Sie [hier](#).



Was passiert, wenn ich meinen Antrag einreiche?

Wenn die Antragsunterlagen bei uns eingegangen sind, erhalten Sie von uns eine **Eingangsbestätigung per E-Mail**, die Ihre zuständige Ansprechperson und das Geschäftszeichen nennt, unter dem Ihre Maßnahme bei uns registriert ist. Zudem erhalten Sie die Information, ob Ihr Antrag vollständig und förderfähig vorliegt, beziehungsweise welche Unterlagen wir noch von Ihnen benötigen, damit er vollständig vorliegt.

Wenn der Zuwendungsbescheid des Bundes an uns bereits vorliegt und Ihr Antrag vollständig ist, erhalten Sie von uns einen Weiterleitungsvertrag. Ein Weiterleitungsvertrag kann erst ausgestellt werden, wenn uns der Zuwendungsbescheid des Bundes vorliegt.



Weiterleitungsvertrag



Was ist ein Weiterleitungsvertrag?

Der Weiterleitungsvertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der IBB gGmbH als Zentralstelle und dem gemeinnützigen freien Träger, in dem alle für die Weiterleitung der Fördermittel wichtigen Bestimmungen festgehalten werden.

Sobald der Zuwendungsbescheid des Bundes an die Zentralstelle vorliegt, der Antrag vollständig und förderfähig ist und noch Mittel verfügbar sind, wird der von der Zentralstelle unterzeichnete Weiterleitungsvertrag postalisch in zweifacher Ausführung an den gemeinnützigen freien Träger gesandt. Der freie Träger sendet dann ein unterzeichnetes Exemplar zurück an die Zentralstelle.

Der Antrag und die Konzeption sind Teil des Weiterleitungsvertrags. Jegliche zuwendungsrelevanten Änderungen sind der Zentralstelle unverzüglich per E-Mail mitzuteilen.



Können Mittel schon vor der Fahrt ausgezahlt werden?

Wenn ein von beiden Seiten unterzeichneter Weiterleitungsvertrag für die Gedenkstättenfahrt vorliegt, **können 80% der bewilligten Summe per E-Mail abgerufen werden** (§3 (4) WLW).

Der Mittelabruf kann erst **frühestens sechs Wochen vor Beginn der Fahrt** erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die Mittel innerhalb von sechs Wochen nach Abruf verbraucht werden müssen.



Verwendungsnachweis



Was ist ein Verwendungsnachweis?

Der Verwendungsnachweis beinhaltet alle Unterlagen, die eine Verwendung der Mittel entsprechend dem Weiterleitungsvertrag und den Förderrichtlinien nachweisen. Teile davon werden von der Zentralstelle an das Bundesverwaltungsamt (BVA) und das BMBFSFJ weitergeleitet.

Wann muss der Verwendungsnachweis bei der Zentralstelle eingehen?

Der Verwendungsnachweis muss **spätestens acht Wochen nach Beendigung der Fahrt** bei der Zentralstelle eingehen. Der Verwendungsnachweis wird ausschließlich per E-Mail an dokumente@kjp-gedenkstaettenfahrten.de geschickt. Postalisch eingereichte Verwendungsnachweis können nicht mehr angenommen werden.

Nach der Prüfung des Verwendungsnachweis erhalten Sie von der Zentralstelle ein Schreiben über die Prüfung und die festgelegte Summe der Fördermittel.



Verwendungs- nachweis:

Bestandteile

Teilnahmeliste: Im Original von allen Teilnehmenden (auch Begleitpersonen) unterschrieben. Die Vorlage ist als Download [hier](#) verfügbar. Die Teilnahmeliste wird von der verantwortlichen Begleitperson für die Richtigkeit unterzeichnet.

Sachbericht: Kritische Reflexion der Gedenkstättenfahrt. Insbesondere zu konzeptionellen Überlegungen und bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Der Sachberichtsleitfaden ist als Download [hier](#) verfügbar und dient der Orientierung, es muss nicht jede Frage einzeln beantwortet werden. Der Sachbericht muss als Fließtext geschrieben sein, keine Stichworte. Der Sachbericht wird von der verantwortlichen Person für die Richtigkeit unterzeichnet.

Durchgeführtes Programm: Aufstellung der tatsächlichen Durchführung mit Datum, Uhrzeiten und Dauer der einzelnen Programmpunkte sowie Durchführungsorten. Änderungen zum geplanten Programm sind zu markieren. Auch wenn keine Änderungen eingetreten sind, ist ein Programm beizulegen. Das durchgeführte Programm wird von der verantwortlichen Person für die Richtigkeit unterzeichnet.



Verwendungs- nachweis:

Bestandteile

Zahlenmäßiger Nachweis: Die Vorlage ist als Download [hier](#) verfügbar. Das Dokument ist auf verschiedenen Tabellenblättern auszufüllen. Die Anleitung findet sich im Dokument selbst. Es besteht aus einem Kosten- und Finanzierungsnachweis und einer thematisch sortierten Belegübersicht. Der Zahlenmäßige Nachweis wird von der verantwortlichen Person für die Richtigkeit unterzeichnet. Der Zahlenmäßige Nachweis ist als Excel-Datei und als unterschriebene PDF-Datei einzureichen.

Belege: Diese sind entsprechend der Belegübersicht zu nummerieren. Nur Rechnungen, die zwischen dem 01.01. und dem 31.12. des jeweiligen Förderjahres ausgestellt wurden, können für die Förderung anerkannt werden. Für jeden Beleg muss ein Zahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug) vorliegen, bzw. per Unterschrift bestätigt werden. Es ist außerdem ein Nachweis über den Umrechnungskurs beizulegen.



Verwendungsnachweis:

Belege

Auszug aus den ANBest-P

„Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.“

Belege sollen also enthalten: Zahlungsempfänger, Rechnungsdatum, Verwendungszweck, Rechnungsnummer, eventuell Steuernummer (Honorarvereinbarungen), Betrag, und Angaben zur Zahlungsart und zum Zahlungsdatum sowie zum Umrechnungskurs.

Der **Umrechnungskurs** ist entweder auf dem Beleg direkt festgelegt, ergibt sich aus dem Kontoauszug oder aus dem Wechselbeleg oder aus dem tagesaktuellen Umrechnungskurs (z.B. [Oanda.com](https://www.oanda.com)). Nachweise bitte beilegen und auf dem Beleg vermerken.

Generell gilt bei allen Abweichungen: kurze Aktennotiz beilegen.



Verwendungs- nachweis:

Nicht zuwendungs- fähig

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Trinkgelder,
- Alkohol und Zigaretten,
- Geschenke (Weihnachtskarten, Abschiedsgeschenke, Vortrag etc.),
- Eintritts- und Ausflugskarten, soweit ein überwiegend touristischer Charakter erkennbar ist,
- Taxikosten (nur bei Anwendung des [Bundesreisekostengesetzes](#) und Dokumentation der Gründe),
- Kleidung,
- Verlosungsobjekte, Preise (z.B. bei Spielen als Gewinn).

Blumenschmuck ist im Rahmen des KJP eigentlich nicht förderfähig. Mit besonderer Begründung gilt für Gedenkstättenfahrten eine Ausnahme, wenn eine Gedenkveranstaltung Teil des Programms ist.

Die Vorgaben des Bundesreisekostengesetz sind Teil der Förderbedingungen. Hier ist insbesondere die Kilometerpauschale von 0,20 Euro zu beachten.



Was ist mit „Aufbewahrungsfrist“ gemeint?

Alle Unterlagen die geförderte Gedenkstättenfahrt betreffend, müssen sechs Jahre lang aufbewahrt werden und unterliegen einem Prüfungsrecht der Zentralstelle, des BMBFSFJ, des BVA und des Bundesrechnungshofs. Die genauen Fristen sind bei der Zentralstelle nachzufragen. In der Regel beginnt die Frist am 30.06. des Folgejahres der Gedenkstättenfahrt.

Worauf muss ich bei den Veröffentlichungen und der Öffentlichkeitsarbeit achten?

Bei Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung durch das BMBFSFJ, den Kinder- und Jugendplan, das Programm „Jugend erinnert“ und die IBB gGmbH hinzuweisen. Bitte benutzen Sie dafür die jeweiligen [Logos](#).

Wir freuen uns über Dokumentationen der Fahrten beziehungsweise Informationen zu Veranstaltungen und Projekten, die im Nachgang der Gedenkstättenfahrt durchgeführt wurden. Dies können beispielsweise Filme, Zeitungsberichte oder Ausstellungen sein.



Neue Website + neue Logos



www.kjp-gedenkstaettenfahrten.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Adresse:

Internationales Bildungs- und Begegnungswerk (IBB) gGmbH
Zentralstelle Gedenkstättenfahrten
Bornstraße 66
44145 Dortmund

Website: www.kjp-gedenkstaettenfahrten.de

Allgemeine E-Mail-Adresse: info@kjp-gedenkstaettenfahrten.de

E-Mail-Adresse zur Zusendung von Anträgen und

Verwendungsnachweisen: dokumente@kjp-gedenkstaettenfahrten.de

